

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefanie Mäde 563 2324 563 8015 stefanie.mäde@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.07.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0565/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.07.2019	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
08.07.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Empfehlung/Anhörung
Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE "Zusammenarbeit des Jobcenter Anstalt öffentlichen Rechts und der bit gGmbH" vom 06.06.2019 (VO/0565/19)		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Zusammenarbeit des Jobcenter Anstalt öffentlichen Rechts und der bit gGmbH“ vom 06.06.2019 (VO/0565/19)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Beantwortung

Die Antworten der Verwaltung sind kursiv dargestellt.

1. Auf unsere Anfrage vom 21.06.2018, wie lange die Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und der bit gGmbH bestehe wurde geantwortet: „Die Zusammenarbeit besteht seit 2014“ (Antwort Frage 1)
 Auf der Webseite der bit gGmbH ist aber zu entnehmen, dass die Zusammenarbeit seit 2011 bestehe. Dort steht: „Am Standort Wuppertal – Elberfeld erstellen wir bereits seit 2011 ärztliche sowie psychologische Gutachten“ (<https://www.bit-ggmbh.de/unsere-massnahmen>) → unter ärztliche

Gutachten, Abfrage vom 31.05.2019)

Daraus ergibt sich nun folgende Frage:

Wir bitten daher um Erklärung, wie es zu der falschen Beantwortung in der Antwort der Verwaltung vom 12.07.2018 kommen konnte?

Wir erwarten eine vollständige und richtige Aufstellung, seit wann das Jobcenter Wuppertal AöR/ARGE - in welcher Rechtsform auch immer - mit der bit gGmbH zusammenarbeitet?

Bezüglich Ihrer Anfrage verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 6 Ihrer Anfrage vom 21.06.2018: Bis 2011 bestand eine Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Organisationsform „gemeinsame Einrichtung“. Bei Optierung im Jahr 2012 stand der Medizinische Dienst der Bundesagentur nicht mehr zur Verfügung. In den Jahren 2012 und 2013 fand eine Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerk Oberhausen statt. Seit 2014 erfolgt eine Kooperation mit der bit gGmbH. Die Auftragsvergabe erfolgte im Rahmen des Vergaberechts.

Sofern die bit gGmbH bereits seit 2011 in Wuppertal ärztliche und psychologische Gutachten erstellt hat, tat sie dies damals nicht im direkten Auftrag des Jobcenters Wuppertal oder in Kooperation mit dem Jobcenter Wuppertal.

2. Wir bitten um Aufstellung und Aufschlüsselung darüber, in welchen Zeiträumen, in wieviel Fällen die bit gGmbH mit arbeits- und sozialmedizinischen Untersuchungen von Beginn der Zusammenarbeit bis Gegenwart für das Jobcenter Wuppertal/ARGE (in egal welcher Rechtsform) durchgeführt hat.

Wir verweisen auf unsere ausführliche Antwort zu Frage 3 Ihrer Anfrage vom 21.06.2018, in der die Zeiträume 2014-2017 aufgeführt wurden.

Die Beantwortung der Frage ergänzen wir um folgende Angaben:

2018: insgesamt 3.477 Einschaltungen (2.352 Arztgutachten und 1.125 psychologische Gutachten)

Laufendes Jahr 2019: bisher 1.092 Einschaltungen (782 Arztgutachten und 310 psychologische Gutachten)

3. In der Folge hätten wir gerne Auskunft darüber welche Beträge vom Jobcenter Wuppertal /ARGE (in egal welcher Rechtsform) in den Zeiten vor 2014 und nach 2017 an die bit gGmbH jährlich für ihre arbeits- und sozialmedizinische Begutachtungen überwiesen wurden?

Beträge vor 2014: 0,- Euro, da noch keine Kooperation mit der bit g GmbH bestand.

2018: 797.102,58 Euro

Laufendes Jahr: 169.943,27 Euro

Wir weisen allerdings darauf hin, dass noch nicht alle in Auftrag gegebenen Gutachten für das Jahr 2019 abgerechnet wurden.

- Wir bitten um Auskunft darüber mit welchen Stellen das Jobcenter Wuppertal AöR/ARGE (in egal welcher Rechtsform) in der Vergangenheit in Bezug auf arbeits- und sozialmedizinischen Untersuchungen zusammengearbeitet hat. Wir bitten um Auflistung der Zeiträume, den Umfang und die jeweiligen Stellen.

Wir verweisen auf unsere Angaben zu Ihren Fragen 1 und 2 bzw. auf die Beantwortung der Frage 6 Ihrer Anfrage vom 21.06.2018 sowie auf unsere Angaben zu Ihrer Anfrage vom 31.10.2018 (Ergänzung zu Frage 6 vom 21.06.2018).

Eine Ermittlung der erfolgten Einschaltungen des medizinischen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit ist aus technischen Gründen nicht möglich.

- Die bit gGmbH hat in der Vergangenheit an die Wuppertaler ALG II –Bezieher*innen Meldeaufforderungen verschickt. Es wurde darin vorgeschrieben, dass die Leistungsbeziehenden zu einem, bestimmten Termin und Uhrzeit bei der bit gGmbH zu erscheinen haben, es wurden Rechtsfolgen durch angeandrohte Kürzungen in Höhe von 10 % des Regelbedarfes aufgezeigt. Diese Meldeaufforderungen waren mit einer Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Aus der war ersichtlich das das der oder die Empfänger*in gegen diesen „Bescheid“ bei der bit gGmbH Widerspruch einlegen kann. Die Verwaltung hat unter Frage 8, wie folgt darauf geantwortet: „Die bit gGmbH verschickt ihre Meldeaufforderungen nach § 59 SGB II mit Rechtsfolgenbelehrung. Dieses Vorgehen erfolgte als Verwaltungshelferin nach § 6 SGB II“. Die Verwaltung hat in Ihrer Antwort auf Frage 9 ausgeführt: „Wir vertreten die Auffassung, dass eine Einladung der bit gGmbH im konkreten Fall keinen Verwaltungsakt durch die bit gGmbH selbst darstellt, sondern vielmehr ein Verwaltungsakt der Jobcenter Wuppertal AöR, den die bit gGmbH in unserem Auftrag ausfertigt und verschickt“.

Das Bundessozialgericht stellt dazu mit Urteil vom 19.12.2011-B 14 AS 146/11B klar, dass jede Meldeaufforderung ein Verwaltungsakt ist. Versieht der Leistungsträger oder sein Beauftragter die Meldeaufforderung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, macht die Meldeaufforderung bereits formal zu einem Verwaltungsakt (BSGE 95, 176 = NZS 2006, 436)

Diese Kriterien treffen alle auf das Verfahren in Wuppertal zu. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat das „Einladungsmanagement“ des Jobcenters Wuppertal AöR für unzulässig angesehen und mitgeteilt, das entsprechende Einladungen in Zukunft ausschließlich durch das Jobcenter Wuppertal AöR erfolgen werden (Schreiben MAGS vom 04.09.2018 und 24.04.2019 jeweils an den Verein Tacheles e.V.).

Die Rechtsprechung des obersten deutschen Sozialgerichts hat aufgrund der Bindung der Verwaltung an das Gesetz auch in Wuppertal Anwendung zu finden.

5a.) Ist die Wuppertaler Sozialverwaltung immer noch der Auffassung, dass trotz eindeutiger Rechtslage und Weisung des MAGS diese Meldeaufforderungen rechtmäßig waren. Wenn ja, bitten wir um Darlegung der dahingehenden Gründe.

Wir verweisen auf unsere Antworten auf die Anfragen vom 21.06.2018 (Fragen 8 und 9) sowie vom 31.10.2018.

5b.) Wir möchten wissen, wie viele Meldeaufforderungen es seit 2011 (ggf. sogar schon vorher) bis Gegenwart durch die bit gGmbH an die Wuppertaler ALG II -Beziehenden verschickt wurden?

Für den Zeitraum vor 2014 verweisen wir auf unsere Angaben zu Frage 1.

Angaben zu den ergangenen Meldeaufforderungen sind nicht möglich, da wir diese Daten nicht erheben. Bei gewöhnlichem Geschäftsgang erfolgt je Einschaltung eine Einladung.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Antwort auf Ihre Anfrage vom 31.10.2018.

6. Durch den Verein Tacheles e.V. wurde letztes Jahr bekannt, dass es von der bit gGmbH an die Integrationsfachkraft des Jobcenters Wuppertal AöR zur Weitergabe von Krankheitsbefunden gekommen ist. Nach erfolgter Untersuchung wird der Integrationsfachkraft des Jobcenters eine „Sozialmedizinische Stellungnahme“ von der bit gGmbH übersandt. In dieser werden im ersten Teil dezidiert die konkreten Krankheitsbefunde mitgeteilt und im zweiten Teil erfolgt eine umfangreiche „Sozialmedizinische Beurteilung“. In dieser werden nicht vermittlungsrelevante Informationen und Befunde an die Integrationsfachkraft des Jobcenter weitergegeben. Für diese Datenweitergabe gibt es zwar formal eine „Einverständniserklärung zur Nutzung personenbezogener und medizinischer Daten“, die die Weitergabe dieser Daten an das Jobcenter beinhaltet. Diese Einverständniserklärung ist aber im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 SGB X nichtig, da sie gegen das Weitergabeverbot von Sozialdaten des § 67b Abs. 1 SGB X verstößt.

Für eine solche Weitergabe von besonders geschützter Sozialdaten an das Jobcenter AöR gibt es weder eine gesetzliche Grundlage noch Erfordernis, daher ist dies schichtweg unzulässig.

Auch liegt der Verdacht nahe, dass hier unzulässig Privatgeheimnisse durch die Ärzte der bit gGmbH weitergegeben wurden.

In einer der beigelegten „Sozialmedizinischen Stellungnahme“ der bit gGmbH wurden sogar einem männlichen Arbeitsvermittler Informationen zum „Zustand der Gebärmutter“ einer weiblichen Leistungsbezieherin mitgeteilt.

Der Verein Tacheles e.V. hat diesen Vorgang zur Fachaufsichtsprüfung an das MAGS gegeben, das MAGS hat gegenüber Tacheles e.V. kommuniziert, dass „sozialmedizinische Stellungnahmen für den Auftraggeber nur die vermittlungs- und beratungsrelevanten Funktionseinschränkungen und sozialmedizinische Begutachtung enthalten darf, welche für die Aufgabenerfüllung der

*Jobcenter Wuppertal AöR notwendig sind“ (Brief MAGS v. 12.02.2019).
In wieviel Fällen kam es zur unzulässigen Weitergabe von Krankenfunden
und Diagnosen seit Beginn der Zusammenarbeit des Jobcenters AöR/ARGE
und der bit gGmbH?*

*In der Leistungsbeschreibung, die der Beauftragung der bit gGmbH zugrunde
liegt, wird zum Aufbau der Gutachten beschrieben, dass „Medizinische Doku-
mentation, Erörterung und Diagnosen“ dem Teil A zuzuordnen sind, der nicht
an die Jobcenter Wuppertal AöR übermittelt wird. Daneben wird auf den
Praxisleitfaden zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes im Bereich des SGB
II und SGB III der Bundesagentur für Arbeit verwiesen.*

*Tacheles e.V. machte die Jobcenter Wuppertal AöR auf einen konkreten Fall
aufmerksam, bei dem in der sozialmedizinischen Stellungnahme Angaben
erfolgten, die unter den Begriff „medizinische Diagnosen“ zu subsumieren
sind.*

*Dies hat die Jobcenter Wuppertal AöR zum Anlass genommen, die bisherige
Praxis kritisch zu überprüfen und alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass die
sozialmedizinische Stellungnahme nur die vermittlungs- und beratungsrele-
vanten Funktionseinschränkungen und sozialmedizinische Beurteilungen ent-
halten darf, welche für die Aufgabenerfüllung der Jobcenter Wuppertal AöR
notwendig sind.*

7. Da hier unzulässig besonders geschützte Daten an die Integrationsfachkräfte
des Jobcenters Wuppertal AöR/ARGE weitergegeben wurden, möchten wir
wissen wie mit den unzulässig erhobenen Daten für die Zukunft umgegangen
wird. Werden diese auf Anordnung des Jobcenters nun gelöscht?

*Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass nicht erforderliche Daten Bestandteil
eines Gutachtens sind, erfolgt eine Unkenntlichmachung der geschützten
Daten von Amts wegen.*

8. Da hier unzulässig besonders geschützte Daten an die Integrationsfachkräfte
des Jobcenters Wuppertal AöR/ARGE weitergegeben worden sind, sind die
von den Datenschutzverstößen betroffenen Personen nach Art 34 VO
2016/679 zu informieren. Ist es zu solchen Informationen bisher gekommen?
Ist diese für die Zukunft beabsichtigt, wenn ja, wann ist damit zu rechnen?

*Informationspflichten gemäß Artikel 34 DSGVO entstehen unter Umständen in
Fällen der „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“. Dieses Tat-
bestandsmerkmal ist in Artikel 4 Nr. 12 DSGVO definiert als „eine Verletzung
der Sicherheit“, die zu bestimmten Eingriffen in den Schutzbereich der Norm
führt. Was unter „Sicherheit“ im Sinne der DSGVO zu verstehen ist, wird hin-
gegen in Artikel 32 DSGVO normiert. Soweit es in Einzelfällen aufgrund von
fehlerhafter Rechtsanwendung zu Fehlern bei der Übermittlung von Sozialda-
ten gekommen ist, handelt es sich nicht um eine Verletzung der Datensicher-
heit im Sinne der DSGVO, so dass Informationspflichten nach Art. 34 DSGVO
nicht entstehen (vgl. hierzu und zur Auslegung des Risikobegriffs im Sinne der
DSGVO beispielhaft auch 24. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht
der LDI NRW Ziffer 11.1 und Orientierungshilfe der Bayerischen Landesbeauf-
tragten für den Datenschutz zu Meldepflicht und Benachrichtigungspflicht des
Verantwortlichen S. 14 ff). Dessen ungeachtet erhalten alle betroffenen Perso-*

nen im Rahmen der Eröffnung des Gutachtens Kenntnis darüber, welche Daten der Jobcenter Wuppertal AöR infolge der Begutachtung vorliegen und können gegebenenfalls ihre Rechte wahrnehmen.

9. Das MAGS hat in einem Brief v. 12.02.2019 an Tacheles e.V. mitgeteilt, dass das Jobcenter AöR und die bit gGmbH darauf hingewiesen wurden, dass „*sozialmedizinische Stellungnahmen für den Auftraggeber nur die vermittlungs- und beratungsrelevanten Funktionseinschränkungen und sozialmedizinische Begutachtung enthalten darf, welche für die Aufgabenerfüllung der Jobcenter Wuppertal AöR notwendig sind*“. Es ist mindestens ein Fall aus dem Monat März 2019 bekannt, in der die Datenweitergabe weiterhin erfolgte. Warum hielten sich das Jobcenter AöR und die bit gGmbH nicht an Weisungen der oberen Aufsichtsbehörde?

Sofern es zutrifft, dass es in dem von Ihnen nicht näher beschriebenen Fall aus März 2019 zu einer unzulässigen Datenweitergabe gekommen ist, handelt es sich um einen Einzelfall, bei dem die Vorgaben nicht korrekt umgesetzt wurden.

10. Wurde die Zusammenarbeit des Jobcenters AöR /ARGE und der bit gGmbH geprüft. Wenn ja, durch welche Institution, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Ergebnissen?

Wir verweisen auf die Beantwortung der Frage 8 Ihrer Anfrage vom 21.06.2018 und 31.10.2018.

11. Gibt es über die arbeits- und sozialmedizinischen Untersuchungen hinaus noch weitere Kooperationen mit der bit gGmbH. Wenn ja beschreiben Sie bitte welche, seit wann, in welchem Umfang.

Wir verweisen auf die Beantwortung der Frage 1 Ihrer Anfrage vom 21.06.2018 und 31.10.2018.